

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

16.12.2013

Geschäftszeichen:

III 41-1.56.4-11/13

Zulassungsnummer:

Z-56.4212-993

Antragsteller:

Wildeboer Bauteile GmbH

Marker Weg 11

26826 Weener

Geltungsdauer

vom: **16. Dezember 2013**

bis: **16. Dezember 2018**

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzklappen "FK90", "FR90", "FK90K" und "BV90"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten.

DIBt



I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Brandschutzklappen vom Typ "FK90", "FR90", "FK90K" und "BV90" (im Weiteren "Brandschutzklappen").

Die Brandschutzklappen bestehen im Wesentlichen jeweils aus einem rechteckigen oder runden Gehäuse aus verzinktem Stahlblech mit optionaler Pulverlackbeschichtung bzw. aus Kalziumsilikatplatten und einer Absperrklappe.

1.2 Anwendungsbereich

Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist nachgewiesen, dass die oben genannten Brandschutzklappen die Anforderungen der Landesbauordnungen hinsichtlich des Brandverhaltens der Baustoffe erfüllen.

Das Brandverhalten von Baustoffen der Gehäuse aus verzinktem Stahlblech mit optionaler Pulverlackbeschichtung, dem Klappenblatt, sowie der weiteren Komponenten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.

Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist nachgewiesen, dass die oben genannten Brandschutzklappen im Inneren von Gebäuden verwendet werden dürfen; sie sind nicht nachgewiesen für einen Kontakt der Baustoffe mit Wasser und Boden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Brandschutzklappen bestehen im Wesentlichen aus folgenden nichtbrennbaren Baustoffen:

Typ "FK90"

- Brandschutzklappengehäuse, einteilig, eckig, aus verzinktem Stahlblech, optional pulverlackbeschichtet
- Absperrklappe (Klappenblatt) "Supalux M"

Typ "FR90"

- Brandschutzklappengehäuse, einteilig, rund, aus verzinktem Stahlblech, optional pulverlackbeschichtet
- Absperrklappe (Klappenblatt) "Supalux M"

Typ "FK90K"

- Brandschutzklappengehäuse, eckig, aus Kalziumsilikatplatten "Supalux M"
- Absperrklappe (Klappenblatt) "Supalux M"

Typ "BV90"

- Einbaustutzen, einteilig, rund, aus verzinktem Stahlblech, optional pulverlackbeschichtet
- Absperrklappe (Ventilblatt) "Supalux M"

Der Aufbau sowie die verwendeten Baustoffe der Brandschutzklappen müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.



2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Brandschutzklappen sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Brandschutzklappen, deren Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Brandschutzklappe, deren Verpackung oder deren Beipackzettel muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Produktbezeichnung
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.4212-993
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

Die Bestimmungen des Abschnitts 1.2 sind zu beachten.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

Beglaubigt

